GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 31. Oktober 2023

Kundmachung

zur 14. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 24. Oktober 2023,** um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 14. Sitzung beschlossen:

1. Errichtung Hundefreilaufzone hinteres Zillertal:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Zuhörer zu diesem Tagesordnungspunkt, wozu die anwesenden Grundeigentümer die Hundeproblematik ausführlich erläutern. Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen nimmt insbesondere auch durch die stets steigende Anzahl von Hunden der Urlaubsgäste zu, die für Verunreinigungen der landwirtschaftlichen Grundflächen sorgen. Es wird angeregt, abgegrenzte Auslaufzonen oder Freihalteflächen auf landwirtschaftlichen Flächen oder bei Wanderwegen zu schaffen und auch entsprechende Steuern für Hunde von Gästen einzuheben, womit die Maßnahmen bzw. auch Entschädigungszahlungen finanziert werden können.
TVB-Geschäftsführer Hermann Erler bringt dazu die Bemühungen des Tourismusverbandes und der Gemeinde für eine Verbesserung der Situation zur Kenntnis, wie die Aufstellung von Hundetoiletten sowie die kostenlose Ausgabe von Hundekotbeutel und weiters auch durch laufende Informationen an die Vermieter. Die Bereitstellung von Auslaufzonen wird insbesondere aufgrund des weitläufigen Grundbedarfes und des sich daraus ergebenden Betreuungsaufwandes als nicht realisierbar angesehen, zudem ist die Einhebung einer Steuer auf Hunde von Gästen praktisch nicht durchführbar. Durch eine angesprochene Anhebung der Hundesteuer trifft es wiederum auch nur die heimischen Hundebesitzer, nicht aber die Hunde von Gästen.
In der Diskussion wird festgestellt, dass vor allem eine direkte Information der Vermieter an Gäste mit Hunden am wirkungsvollsten ist, wozu eine entsprechende Informationsbroschüre mit allen wichtigen Daten bereitgestellt werden sollte (Standort Hundetoiletten, Leinenpflicht bzw. geltende Verordnung zur Aufnahme von Hundekot zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen usw.). Zudem sollte geprüft werden, ob entsprechende Flächen zur Errichtung von Freilaufzonen bereitstehen bzw. diese auch von den Grundeigentümern überhaupt bereitgestellt würden.
Der Bürgermeister bringt dazu eine Initiative des Tourismusverbandes Mayrhofen-Hippach zur Kenntnis, im Bereich „Kohlstatt" im Gemeindegebiet Finkenberg eine größere Fläche als Hundefreilaufzone für den Raum hinteres Zillertal anzupachten. Die Betreuung des Platzes würde durch den Verein Hundefreunde Zillertal erfolgen. Aufgrund der Lage der Flächen neben dem Zemmbach bzw. einer möglichen Steinschlaggefährdung müssten jedenfalls noch Abklärungen bezüglich notwendiger Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Zudem ist auch ein

finanzieller Beitrag für die Entrichtung einer Pachtentschädigung bereitzustellen, der von den Gemeinden bzw. des Tourismusverbandes zu tragen wäre.
Der Gemeinderat nimmt nach Beratung die Bemühungen zur Errichtung einer großflächigen Hundefreilaufzone vorläufig zur Kenntnis, insbesondere auch noch weitere Abklärungen bezüglich der Rahmenbedingungen und des tatsächlichen Kostenaufwandes erforderlich sind.

2. Vertrag Grundverkauf Michael Eberharter Bereich Bau- und Zimmereibetrieb Hochsteg:

Der von RA Dr. Wechselberger vorbereitete Kaufvertrag für diverse Grundzukäufe im Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Eberharterbau in Hochsteg wurde allen Vertragsparteien zur Durchsicht übermittelt und bereits zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vertragsentwurf wird vorgestellt, wobei von der Gemeinde eine Fläche von 561 m², vom öffentlichen Gut eine Fläche von 19 m² und von der Agrargemeinschaft Finkenberg eine Fläche von 771 m² abgetreten wird. Der Kaufpreis beträgt einheitlich € 88,- je m², insgesamt erhält die Gemeinde somit € 51.040,-. Die Immobilienertragssteuer sowie sämtliche Vertrags- und Verbücherungskosten werden vom Käufer Michael Eberharter getragen. Der Kaufvertrag steht auch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die einzelnen Trennstücke rechtskräftig umgewidmet werden.
Der Gemeinderat stellt fest, dass das Trennstück 5 im Ausmaß von 19 m² gemäß Teilungsausweis G.Zl. 113041/23 aus dem öffentlichen Gut entbehrlich ist, insbesondere durch die Abtretung keine Einschränkungen für den Wanderweg bestehen, und beschließt somit den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Finkenberg und der Gemeinde Finkenberg/Öffentliches Gut sowie Michael Eberharter, einstimmig.

3. Flächenwidmungsplanänderung für Arrondierungen Bereich Bau- und Zimmereibetrieb Eberharter Hochsteg:

Der Widmungswerber beantragt eine Widmungsarrondierung im Bereich seines Bau- und Zimmereibetriebes in Hochsteg aufgrund der geplanten Erweiterung von Lagerflächen sowie die Anpassung von Widmungsgrenzen zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung. Die Stellungnahmen aus naturkunde- und forstfachlicher Sicht sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Straßenverwaltung liegen zur Umwidmung vor. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., einstimmig, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 2.8.2023, mit der Planungsnummer 908-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1898/1, 1375/31, 1375/12, 415, 1817/2 und 1375/8 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1375/12 KG 87104 Finkenberg rund 206 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz mit Werks- und Lagerhalle für Bau- und Zimmereigewerbe
weiters Grundstück 1375/31 KG 87104 Finkenberg rund 24 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume
weiters Grundstück 1375/8 KG 87104 Finkenberg rund 31 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz mit Werks- und Lagerhalle für Bau- und Zimmereigewerbe sowie rund 20 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a,

Festlegung Erläuterung: Lagerplatz mit Werks- und Lagerhalle für Bau- und Zimmereigewerbe in Freiland § 41
weiters Grundstück 1817/2 KG 87104 Finkenberg rund 19 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume
weiters Grundstück 1898/1 KG 87104 Finkenberg rund 178 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume in Freiland § 41
weiters Grundstück 415 KG 87104 Finkenberg rund 142 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz mit Werks- und Lagerhalle für Bau- und Zimmereigewerbe

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Flächenwidmungsplanänderung zur Baulanderweiterung Bereich Gst. 1375/25 Siedlungsgebiet Dornau:

Für die Parzellierung von neuen Baugrundstücken im Siedlungsgebiet Dornau wurde von der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH ein Teilungsplan als Grundlage der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung erstellt. Gemäß Teilungsausweis G.Zl. 112701/23 werden insgesamt 13 Baugrundstücke sowie ein Grundstück für ein Mehrfamilienwohnhaus auf Grundlage des vorliegenden Bebauungskonzeptes geschaffen. Die Bauplätze weisen eine durchschnittliche Grundgröße von rund 400 m² auf, wozu noch ein gesonderter Bebauungsplan zur Festlegung von diversen Bebauungsrichtlinien erstellt wird. Gemäß raumordnungsfachlicher Stellungnahme entspricht die Flächenwidmung den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg. Die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Parzellierung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 24.10.2018, Zl. SZ-WFN/B-2803/18-2018, erteilt. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über Gemeindestraße Brunnhaus, hiervon abgehend ist die innere Erschließung geplant, welche den Planungsbereich durchquert. Im Bereich der Bestandsstraße Gst. 1375/17 erfolgt eine Widmungsarrondierung entsprechend dem Grenzverlauf.
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., einstimmig, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 23.10.2023, mit der Planungsnummer 908-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1375/25 und 1375/17 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1375/17 KG 87104 Finkenberg rund 216 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
weiters Grundstück 1375/25 KG 87104 Finkenberg rund 2034 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 20 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 5810 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3 Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke 1375/25 KG 87104 Finkenberg (rund 2053 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch

nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Verlängerung Ausnahmeverordnung Campingplatz Kaseler:

Seit dem Jahre 2013 gilt eine Ausnahmeverordnung für die Errichtung eines einfachen Campingbereiches auf dem Grundstück 1734/2 KG Finkenberg, wodurch die Belastung durch wildes Zelten und Kampieren im Zemmgrund reduziert werden konnte. Die Verordnung ist bis zum Jahre 2023 befristet und sollte nunmehr auf Ansuchen der Ortsvorstehung Ginzling und des Tourismusverbandes Mayrhofen-Hippach verlängert werden.
Ein Verordnungsentwurf wurde bereits an die Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung übermittelt, wobei eine Verlängerung für einen Zeitraum von 3 Jahren in Aussicht gestellt wird. GV Klausner hält fest, dass für die Folgejahre eine langfristige Lösung vorbereitet werden sollte.
Der Bürgermeister bringt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis, womit wieder für einen Zeitraum von Mai bis Oktober in den Jahren 2024 bis 2026 und einer maximalen Aufenthaltsdauer von drei Tagen ein Kampieren zugelassen wird.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung über die Ausnahme vom Campingverbot auf der in der Anlage dieser Verordnung gelb markierten Fläche des Grundstückes 1734/2. Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Die Verordnung samt Lageplan wird dem Protokoll angeschlossen.

7. Revisionsbericht Bezirkshauptmannschaft Schwaz:

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz übermittelt mit Schreiben vom 7.9.2023 einen Bericht zur durchgeführten Revision über die Gebarung und Verwaltung der Gemeinde Finkenberg. Der Bürgermeister bringt diesen Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis, der insbesondere eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Sachgebiete mit den Schwerpunkten Verwaltung und Organisation der Gemeinde, Rechnungswesen im Allgemeinen, Bankwesen, Abwicklung der Buchhaltung, Vorschreibung der Gemeindebeiträge sowie diverse feuer- und baupolizeiliche Angelegenheiten umfasst. Bei der Prüfung erfolgte auch eine Ermittlung der Kassenstände, wobei der Kassensoll- und Kassenistbestand übereinstimmend festgestellt wurde. Neben der Gebarung werden Prüfungsdetails hinsichtlich Finanzlage, Sitzungswesen, Bauverfahren, Feuerbeschau, Mietverträge sowie Verwaltung zur Kenntnis gebracht, wozu Fragen des Gemeinderates im Einzelnen beantwortet werden.
Das Prüfungsergebnis ergibt zusammenfassend, dass die Verwaltung gute Arbeit leistet und die Gemeinde ordentlich geführt wird. Aufgrund der finanziellen Lage wird angemerkt, dass bei den Projekten auf die unbedingte Notwendigkeit der Umsetzung ein besonderes Augenmerk zu legen ist und zeitnahe Einsparungen für notwendig erachtet werden. Zudem sollte auch Überlegungen hinsichtlich der Einsparung von diversen Ausgaben, die nicht dem Tätigkeitsbereich der Gemeinde zugeordnet sind, angestellt werden (Förderungen etc.).
Der Gemeinderat nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis. Die aufgrund des Prüfberichtes getroffenen Maßnahmen sind innerhalb von drei Monaten der Bezirkshauptmannschaft Schwaz schriftlich mitzuteilen.

8. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Voranschlag für Finanzjahr 2024: Festsetzung einzelner Hebesätze für Gemeindeabgaben und wichtige Entgelte

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund des Antiteuerungspaketes in den letzten Jahren großteils keine Gebührenerhöhungen vorgenommen wurden. Sodann wird eine Übersicht der geltenden Gemeindeabgaben verlesen und festgestellt, dass vor allem bei den Müllgebühren

eine Erhöhung erforderlich ist, damit die laufenden Ausgaben abgedeckt werden können. Zudem sind auch die Wasser- und Kanalgebühren nach den vorgeschriebenen Mindestsätzen des Bundes anzupassen. Hinsichtlich der Anpassung des Erschließungsbeitrages erfolgen noch entsprechende Abklärungen bzw. Berechnungen. Eine endgültige Festsetzung sämtlicher Steuern und Gebühren erfolgt bei der Beschlussfassung des Voranschlages 2024, die Gebühren für Dornauberg werden noch in der erweiterten Ortsausschusssitzung beraten und festgelegt.
Nach weiterer Beratung beschließt der Gemeinderat somit einstimmig, vorläufig folgende Gebührenanpassungen im Voranschlag 2024 zu berücksichtigen:

WASSERGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):			
Anschlussgebühr:	€ 2,00 je m³ umbauten Raum		
Benützungsgebühr:	€ 1,00 je m³ Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung		
KANALGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):		Finkenberg:	Dornauberg:
Anschlussgebühr:	je m³ umbauten Raum im Ort	€ 6,35	€ 6,35
	je m³ im Schigebiet Penken	€ 12,78	
Benützungsgebühr:	je m³ Wasserverbrauch im Ort	€ 2,53	€ 2,53
	je m³ im Schigebiet Penken	€ 4,11	
	auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung		
MÜLLGEBÜHREN (inkl. 10 % MwSt.):		Finkenberg:	
Grundgebühr:	pro Person für Haushalte	€ 8,-	
weitere Gebühr:	nach tatsächlich entsorgter Menge:		
	je kg Restmüll	€ 0,33	
	je kg Bioabfall	€ 0,18	
	60 l-Restmüllsack	€ 4,00	
	10 l-Biomüllsack	€ 1,00	
	Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben je kg	€ 0,12	

c) Ausschreibung und Finanzierung neues Löschfahrzeug FF Finkenberg:
Der Bürgermeister informiert über den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zum Ankauf eines neuen Löschfahrzeuges für die FF Finkenberg. Die Gesamtkosten für das Fahrzeug werden mit rund € 530.000,- bis € 560.000,- inkl. MwSt. geschätzt. Seitens des Landes Tirol liegt eine Förderzusage von 40 % der gedeckelten Summe (€ 435.000,-) vor, womit sich ein Zuschussbetrag in Höhe von € 174.000,- ergibt. Zusätzlich wird eine Einbauwinde mit einem Kostenaufwand von € 30.000,- zu 100 % gefördert. Der Zuschuss des Landes Tirol wird an die Verpflichtung gebunden, dass das Altfahrzeug nach Kroatien abgegeben wird.
GV Troppmair bringt zur Kenntnis, dass der Ankauf selbst über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) erfolgen kann, da diese eine Ausschreibung für ein Fahrzeug dieser Kategorie bereits abgewickelt hat und somit ein fixer Rahmenvertrag vorgegeben ist. Dadurch würde der zusätzliche Aufwand für eine Ausschreibung bzw. für eine rechtliche Begleitung wegfallen. GV Troppmair informiert weiters, dass die FF Finkenberg einen Zuschussbetrag von € 20.000,- aus der Kameradschaftskasse leisten wird. Für das Jahr 2024 wäre eine Anzahlung von 30 % des Fahrzeugpreises im Voranschlag zu berücksichtigen.
Der Gemeinderat beschließt nach Beratung eine Abwicklung der Ausschreibung für das neue Löschfahrzeug über die BBG bzw. auch die Berücksichtigung einer Anzahlung von rund € 170.000,- für das kommende Haushaltsjahr einstimmig.

d) Honorarangebot Planungen, Ausschreibungen und Bauaufsicht Sanierung Schwimmbad Finkenberg:

Der Bürgermeister informiert von einem Gespräch mit dem Gemeinderat von Tux sowie auch mit dem Vorstand des Tourismusverbandes Tux-Finkenberg hinsichtlich einer Finanzierungsbeteiligung für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Grundsätzlich wurde von den Gremien eine Beteiligung zu den Sanierungskosten mit einem geschätzten Gesamtaufwand von rund € 1,6 Mio. in Aussicht gestellt, wozu nach Vorliegen von weiteren Förderungszusagen noch ein endgültiger Finanzierungsplan erstellt wird.

Zur Umsetzung der Maßnahmen ist weiters vorgesehen, ein Fachbüro für die Vorbereitung der Ausschreibungen samt Detailplanung sowie Bauleitung mit Abrechnung und Rechnungsprüfung zu beauftragen. Gemäß den Vorberatungen im Bauausschuss wurden dazu vom Planungsbüro Breuß sämtliche Leistungen in einem Honorarangebot zusammengefasst. Von externen Fachplanern wurden die Positionen HKLS-Haustechnik und Elektro (Planung und Ausschreibung) sowie weiters die Planung eines Versickerungsprojektes, Statik sowie Beweissicherung angeboten. Für sämtliche Leistungen hat auch das Planungsbüro Pohl ein Angebot abgegeben, wozu dem Gemeinderat ein Angebotsvergleich zur Kenntnis gebracht wird.

In der Beratung des Gemeinderates wird festgestellt, dass in Anbetracht der geschätzten Baukosten die externen Honorarkosten sehr hoch sind. Der Gemeinderat diskutiert den Umfang sowie die Notwendigkeit aller angebotenen Leistungen und stellt fest, dass zum Vergleich noch weitere Abklärungen bzw. Erhebungen erfolgen sollen.

e) Finanzierung Verbauungsmaßnahmen Floitenbach Ginzling:

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert GV Klausner über die notwendigen Schadensbehebungen beim Floitenbach nach den diesjährigen Unwetterereignissen. Für das Baufeld wird von der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Gesamtaufwand von € 250.000,- veranschlagt, wozu die Gemeinde Mayrhofen einen 33 %-igen Interessentenbeitrag, das sind € 82.500,-, zu leisten hat. Dieser Beitrag wird wieder entsprechend dem Ortsstatut zu 50 % zwischen den Gemeinden Mayrhofen und Finkenberg aufgeteilt. Für den Interessentenanteil wurden auch bereits Mittel aus dem Talvertrag beantragt, wodurch sich die Beitragsleistungen reduzieren würden.

Der Gemeinderat stellt die Notwendigkeit der Maßnahmen fest und beschließt die Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages einstimmig.

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

f) Planung Einreichprojekt Gehweg Innerberg:

Die Abteilung Landesstraßen des Amtes der Tiroler Landesregierung übermittelt mit Schreiben vom 23.10.2023 ein Auftragsschreiben zur Vergabe von Planungsleistungen für das Gehwegprojekt Innerberg. Der Weg wird nach den Vorbegutachtungen auf der Tuxbachseite von Brandstatt bis Krapfen im Detail vom Büro HE Verkehrsplanung projektiert und zur Verhandlung eingereicht. Die Planungskosten betragen insgesamt € 5.713,87, wozu die Gemeinde Finkenberg einen Anteil von 50 % zu leisten hat.

Der Gemeinderat beschließt eine Vergabe an das Büro HE Verkehrsplanung gemäß Honorarangebot vom 13.10.2023 mit einer Auftragssumme von € 2.856,94 einstimmig. EGR Kreidl regt an, bei der Planung auch einen Straßenübergang für die Fußgänger zu prüfen.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) GR Florian Salhofer: Verkehrsplanung Siedlungsgebiet Dornau

Auf Anfrage von GR Salhofer informiert der Bürgermeister, dass das Planungsbüro Hirschhuber entsprechende Vorschläge für eine Verbesserung der Zu- und Abfahrtssituation im Weiler Dornau ausarbeitet. Im Bereich des geplanten Wohnbauprojektes der NHT besteht auch die Aussicht auf eine mögliche Straßenverbreiterung bzw. einer Verlängerung des bestehenden Gehweges. Weitere Informationen erfolgen nach Vorliegen einer detaillierten Planung mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

GEMEINDE FINKENBERG Bezirk Schwaz

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll

GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 24. Oktober 2023

VERORDNUNG - Ausnahme vom Campingverbot

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in der Sitzung vom 24.10.2023 unter Tagesordnungspunkt 5 nachstehende Verordnung erlassen, mit der die Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 zugelassen wird:

§ 1

Zum Zwecke der vorübergehenden Unterkunft von Gästen, insbesondere zur Besucherlenkung der Kletterer und Boulderer in der Naturparkregion Zillertaler Alpen, darf auf der in der Anlage dieser Verordnung gelb markierten Fläche der Gp. 1734/2, KG Finkenberg, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, **in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober** kampiert werden.

Die Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft darf nicht mehr als drei Nächte betragen.

§ 2

Es darf nur auf Standplätzen kampiert werden. Die Standplätze müssen durch Wege erschlossen sein, die mindestens eine Fahrspur aufweisen und so beschaffen sind, dass sie von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 14 t gefahrlos befahren werden können.

Der Abstellplatz muss mit einer für die Besucher ausreichenden Anzahl von Handfeuerlöschern mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg ausgestattet sein, wobei die Entfernung des Standplatzes vom nächst erreichbaren Feuerlöscher höchstens 50 m betragen darf. Die Handfeuerlöscher müssen so angebracht sein, dass sie gut sichtbar, leicht erreichbar und gegen die Witterung geschützt sind.

Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.

Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Der Abstellplatz muss mit einer ausreichenden Anzahl an Waschanlagen, Abortanlagen, Müllbehältern und Stromverteilerkästen sowie an Zapfstellen mit geprüftem Trinkwasser und mit geruchsdichten Standausgüssen ausgestattet sein. Ebenso muss für den Abstellplatz eine ausreichende Beleuchtung sichergestellt werden.

Der Abstellplatz muss in einer den Erfordernissen der Sicherheit der Campinggäste und ihres Eigentums entsprechenden Weise eingefriedet sein.

Auf dem Abstellplatz ist ein Übersichtsplan anzubringen, aus dem die Verkehrswege sowie die Anzahl und die Lage der einzelnen Standplätze und die Lage der Trinkwasserzapfstellen, der sanitären Einrichtungen, der Standausgüsse, der Handfeuerlöscher, der Stromverteilerkästen sowie der Einrichtung zur Leistung Erster Hilfe hervorgehen.

Der Abstellplatz ist durch Mitarbeiter des Tourismusverbandes zu warten und in diesem Rahmen auch auf die Sauberkeit der Fläche zu achten sowie der Müll fachgerecht zu entsorgen. Für die Gestaltung bzw. Betreuung des Abstellplatzes sind die Auflagen bzw. Vorschreibungen des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

GEMEINDE FINKENBERG
Bezirk Schwaz

Andreas Kröll

Ausnahme vom Campingverbot -
Anlage zur Verordnung der Gemeinde Finkenberg

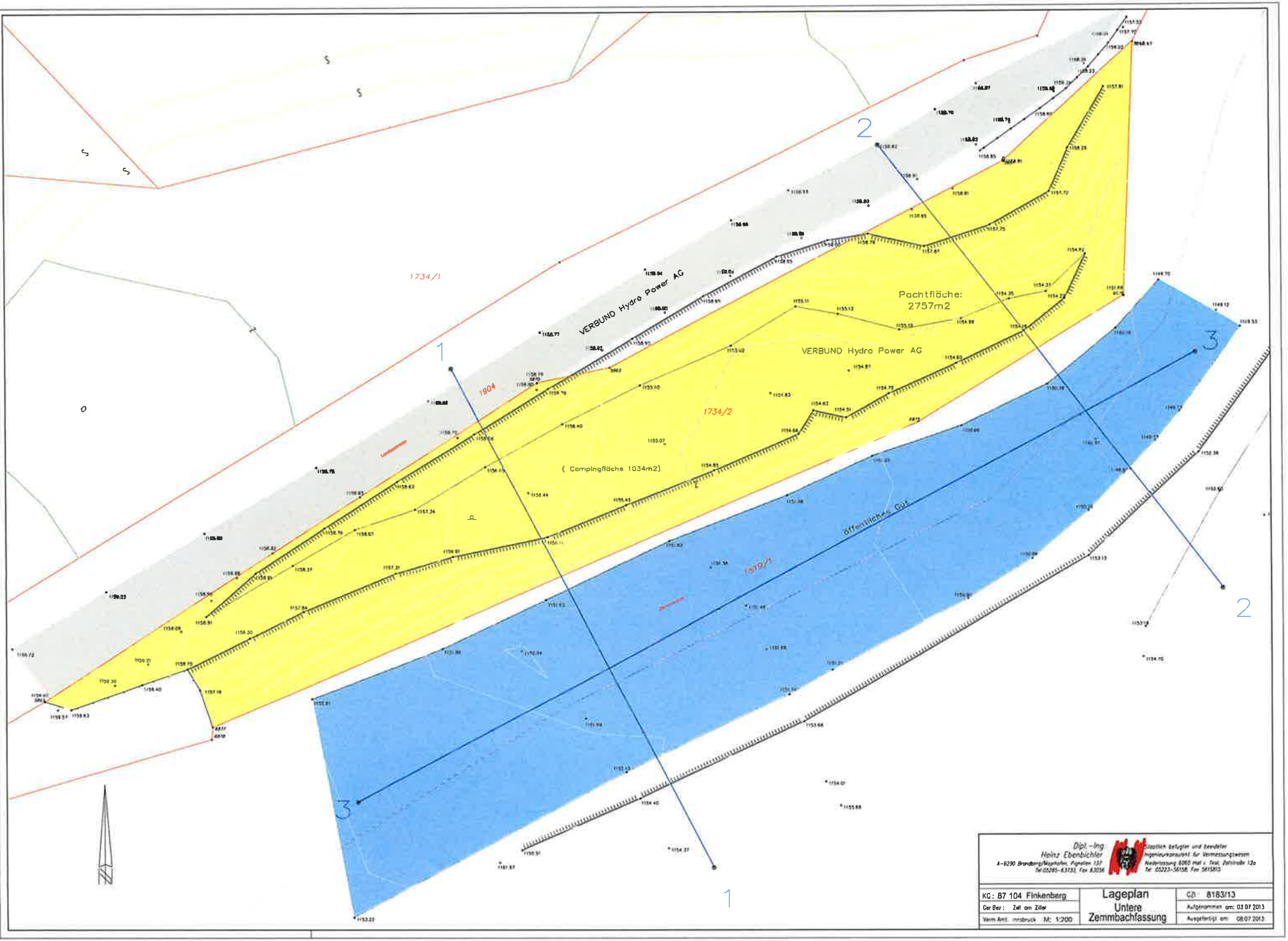

Dipl.-Ing. Heinz Ebenbichler
A-6230 Brandberg/Mayrhofen, Pyramen 137
Tel.05285-63733, Fax 63556

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Kanzleisitz 6065 Thaur, Tirolerstraße 12a
Tel. 05223-56158, Fax 5615815

KG: 87 104 Finkenberg	Lageplan	GZ: 8183/13
Ger.Bez.: Zell am Ziller	Untere Zemmbachfassung	Aufgenommen am: 03.07.2013
Verm.Amt: Innsbruck M: 1:200		Ausgefertigt am: 08.07.2013